

Оссолінські колекції.

CD – диск виконано в рамках угоди укладеної з квітня 2004 р. між Львівською науковою бібліотекою НАН України у Львові і Національним Закладом ім. Оссолінських у Вроцлаві.

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy. Oddział Rękopisów. Zespół
(fond) 103.

ARCHIWUM SAPIEHÓW Z KRASICZYNA

IX. RĘKOPISY I DRUKI.

708. „Beweggründe, welche den landstümlischen Antrag hervorgerufen und sowohl gegen als für denselben sprechen, mit einem Erfüchrtsvollen Vorschlage einer möglichen Ablösung der in Galizien bestehenden Unterhausschuldigkeiten”.

STRONY NIEZAPISANE NIE ZOSTAŁY ZDIGITALIZOWANE

ЛЬВІВСЬКА НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ім.
В. СТЕФАНИКА НАН УКРАЇНИ

ВІДДІЛ РУКОПИСІВ

ФОНД 103 (Сам)

ОПИС _____

ОД. ЗБ. 708 / IVe

II. Obgleich.

L. 708.

Beweggründe

wahrscheinlich dem landständischen Auftrag zur Verfügung zu stellen,
und sofort zu geben, als für denselben Zweck
genügend, mit einem sehr reichhaltigen Vor:

Schluss, einen möglichen Ab-
lösung, von in Galizien

bestehenden An:

Aussatz

Verfügbarkeit.





2
Mit Zuversicht, dass ich wieder, dann ich
verbreitend auf Sinn, das mir das Land
verlassen, und das zum allgemeinen Wohl
wirklich Notwendige in Dinnem Rathschla-
ge nicht versagen werden. -

Die Landesveränderung, welche das landständische Auktorytät
gerichtet haben, berufen auf dem einzigen, wirklich wahren, in
jedem Lande vorhanden, obgleich nicht unüberwindlichen Gesetze,
das das Landmann das beständige Auktorytät verfallende na-
ch der Auktorytät Demoralisation des Landes, sowohl das
nigun, als auf der Landes Wohlstand Gesetze das Land nicht
sein auf, das nach der Gemüthung, so wie das best allgemein
Ansprung das Landes zu beaufhalten, diese Verfallende auf-
un drossenwirdende Maßregeln und Regulierung, lange nicht mehr
bestehen können.

Die natürliche gesunde Vernunft mag ab also nicht jedem be-
gründet, das das bester wäre, aus dem Landmann selbst mit ni-
gigem Opter zu überwinden, als in einer Erwartung das Dem-
morden unfähig zu verbleiben.

Diese natürliche Gesetze, diese natürliche Aufsicht, ist mit einer von-
nigen Auktorytät im Lande vorhanden, weil die Verfassung
mit dem Landmann und sich Auktorytät das best allgemein verfall-
end, und jedem aus einer Lage willig zu überwinden müssen, in-
solange mit dem besten Willen die Mächtigkeit nicht existenz,
mit den Anforderungen der Zeit, der Verfassung, und der Vernunft.

Angen

Augen Glimmen nicht zu vermeiden ist.

Aber die Wünsche, selbst die Anerkennung der Notwendigkeit
Auffassung nicht die Möglichkeit der Ausführung nach sich.

Die Ausführung oder Änderung der in Galaxien bestehenden Hu:
Anstaltspflichten ist nicht Sache von höchster Wichtigkeit
sondern durch den Zustand der Dubay bestmöglicher Fortschritt, nicht nur
bey jedem Schritt die Existenz, sondern auch größerer Frei:
heit der bestehenden Einrichtungen welche Spiel setzen, aber
im Grunde selbst nicht Veränderung herbeiführen können, und das sich
fortwährenden nicht selbst Aufrechterhaltung möglich zu werden;

Dann

1^{tes} Wenn der moralisch ungebildete Mensch, welcher die Glimmen
das unvollständigste Leben, in ihrem jungen Umschwung annimmt:
und bey der Änderung der seit Aufrechterhaltung bestehenden Verfall:
nicht leicht zu vermeiden unvollständig sagen können, welche Verbesserung:
Anstalt können nicht bey einer Volkswirtschaft fortwährenden, die sich
jetzt mit einer sehr geringen Aufmerksamkeit, unter der Aufsicht, Ge:
wöhnheit; unter den Gesetzen, Wurzeln; unter Glimmen, den Zusammenhang:
Anstalt? - Die Folgen ihrer Selbstständigkeit lassen sich nicht, sondern
verändern, nachher, wenn nicht zu dieser Veränderung der
Grad der Aufmerksamkeit, so wie die Bestehen, die selbst zu erhalten,
welche in Galaxien nicht zu vermeiden sind, in Ansehung kommen.

2^{tes} Die ungenügende größere Freiheit das galaxische Land selbst ist
in einem Maße mündig. - Die Fortschritt seiner Fortschrittigkeit

für

eser vorangegangener Bildung, könnte nicht nur für Dabfal. 7
be, aber auch für's Allgmein die vortheilhaftesten Folgen haben;
weil der Mensch zu jeder Änderung vorbereitet werden müsse, an-
ders nicht nur das Gute, was man durch die Änderung erwarten sollte,
aber auch das freiere Gewissen zu Grunde gehen kann; und der Rüt-
scheid sehr selten, manchmal selbst unmöglich wird. -

Galizien hat den Beweis davon! - Wo wären ab jetzt, wenn die
väterliche Vorsicht und die menschlichenwürdigen Kränkungen die
Menschen vorbereitet anzubereiten hätten?

3^{tes} Die Selbstständigkeit des galicischen Landvolks muß natürlich:

eser Weise die Grundbesitzer aller der Pflanzungen aufbauen, wel-
che neben dem Geynswortigen, denselben unerschwinglich sind. -

Ist das galicische Landvolk in seinem jetzigen verarmten und de-
moralisirten Zustande geeignet, dieselben zu übernehmen? und wo-
sind die Menschen, die bey denselben die Stelle und die Pflanzungen
des jetzigen Grundbesizers vertreten können? Das gute Willen
des Besizers, und das Gutes können in dem besetzten Zustand:
da sehr wenig wissen; - gegen denselben hat das galicische Land-
volk seine Vorurtheile, seinen Haß, seine moralische Verderben:
sicht. - Jetzt werden die Grundbesitzer beabsichtigt, das sie ihrem
Lebense, und den Verpflichtungen nicht immer nachkommen, werden sie
aber abhalten, so müßte sich erst denn zeigen, daß ihre Abgaben:
be sehr selten, und unter dem besetzten Zustand nachtheilhaft zu lösen
fast unmöglich war. - Aber

Dieser Beschränkungen entgegen, haben eine Million Menschen

Die

Die von der allwissenden Gnade, das alles begünstigenden Götterglaubens
unterschieden von dem guten Willen ihrer Willkürigen, das künftige
Spiel vorzubereiten. - Das Götterglaubens sich dieselben in vollen
Masse; die zweiten werden ihnen zu Fall, wenn die sich künftigen
Interessen und Spielregeln unbegreiflich werden könnten. -

Allgemeiner Landabverpflichtet, und zugewandte Güter müssen diese
erwünschten Abverpflichtung begünstigen, und die pflichtigen Abverpflichteten.
Lassen mit der allgemeinen Zufriedenheit fast und unerschütterlich bin.
Den. - Das galicische Landvoll ist immer Natur nach, mit einigen
Abverpflichtungen, gut. - Dieser natürlichen Anlagen, die Geben, mit vollen.
Ihre die größte Verfassung beweist dasselbe, wie das Land befristet fast,
versteht man das Augenblicks das Fortschritt und Aufblühen, um
die wichtigsten Früchte zu erlangen.

Mit dankbarer Anerkennung muss jeder zugeben, dass unter der
widerlichen Regierung der Natur in den Händen der Grund:
Eigentümer über alle Massen sich gegeben fast. - Aber es ist
in diesem Spielregeln Grundbesitzer der Verzichtungen das,
was in den Händen das Landvolls fast ohne alle Kultur liegt?
und sind Einzelnen im Hande, dieses zu leisten, was bey einem all-
gemeinen Industrie, bey einem allgemeinen Schicksal die zu sein:
den Kräfte der Natur zu leisten im Hande wären ??.

Und diese Kräfte stillzumachen nach! Auf die Abverpflichtungen:
Ihre, irrt man von der Natur, dem größten Spiel nach binden:
na, und zu jeder Vervollständigung geeigneten Volkswirtschaft in
Licht zu sein und vorzubereiten; und erschaffen die neuen Geben
Den

Der Verfassung, in Prozessen, Freigait, und selbst an einflussreichen
Richtern!! - gewislich

In reinen auf dem klainen Grundbesitz die ungenutzte
zu Robothverbindlichkeit setzt, und die größten Grundbesitz
gutsümer nicht in die Hofverandigung gefügt wird, durch die
größte ungenutzte Güter, die jetzt in der ungenutzten Land:
bau zu die Pflanzung abzutreiben, welche durch die jetztigen un:
gültigen, die ohne wirkliche Befugnisse im Lande zu sein, und
und weil sie nicht zu erhalten sein, selbst die bestmögliche
wirkliche Ordnung gutgefällig sagen können, in der ungenutzten
die ungenutzten ungenutzten, durch die ungenutzten Capitalien
in der ungenutzten ungenutzten ungenutzten zu finden,
und sie in ungenutzten ungenutzten ungenutzten.

Über die Art der Änderung der in Galicien bestehenden

Landes Robothverbindlichkeiten im Allgemeinen.

Es gibt wenig Länder, wo die ungenutzten ungenutzten ungenutzten so un:
gleich ungenutzten ungenutzten ungenutzten, wie in Galicien. - Diese
ungenutzten ungenutzten ungenutzten durch die ungenutzten ungenutzten, in der
ungenutzten im J. 1773 vorgelegten ungenutzten ungenutzten ungenutzten
ungenutzten ungenutzten, wie auch durch die ungenutzten ungenutzten ungenutzten
ungenutzten ungenutzten in der ungenutzten ungenutzten ungenutzten, wie
nicht im ungenutzten ungenutzten ungenutzten ungenutzten ungenutzten ungenutzten
Schuldigkeiten, ungenutzten ungenutzten ungenutzten ist. Aber

Die ungenutzten ungenutzten ungenutzten ungenutzten ungenutzten ungenutzten
ungenutzten in der ungenutzten ungenutzten ungenutzten ungenutzten ungenutzten ungenutzten:

den Befähigungen, gerichtet in die kaufmännische Zwiſche, und bezieht auf
den Verfaßten, verfaßt das genannte Königreich Polen
nach Außen überträgt sein. -

Der östliche Theil verfaßt unmittelbar dem Lande Einſel:
den überträgt werden, und von kirchlichen, weltlichen, kaiserlichen
und weltlichen Leuten, mit kirchlichen Abgaben das Land erwor:
ben. Konnte, sein natürlich, für die Aufstellungen nicht leitend
sein. - Die Bevölkerung war in diesem Theile das Land ge:
ringere, denn alle fließt aus dem dem Verfaßten überträgt den Ge:
genden, oder werden in die Verwaltung überträgt, diesem waren die
Grundbesitzer zugeteilt. Am wenigsten Maßstab die re:
brachten Minderheiten zu verfaßen, in Vergleich zu dem ande:
ren Theile des Königreichs, insbesondere die Grund Dotationen
für die Landmann für zu stellen, oder die Landmannen wegen
Abgaben und der zu brachten Befähigungen, zu ermindern.
Die obigen verfaßten konnten nicht in Galizien für:
ver, - In dem westlichen Theile sind neben kleinen Dotationen
die auch daselbst vorhandenen Befähigungen, im Hinblick zu sein,
und größtentheils unversfaßtenmäßig, gegen die in dem westli:
chen Theile vorzukommen; die Bevölkerung im Hinblick dieser,
und deswegen der Mangel das Grundbesitz im Hinblick für
den, dieser westlichen Theile, so sein aufzugeben das J. Verfaßten,
und weil das Land es beweist durch die Religion als Habmann:
gültigen mit der Grundbesitz in neuen Landmannen durch:
nächst die Bildung das Land Volls in dem westlichen Theile
auf.

unser vorgerückt; Darum

Kann die Änderung der bestehenden Verhältnisse, durch die Prellung der pfälzlichen Proboth auf Goldzinsen, oder selbst noch der, in dem Fürstenthum Tosen praktizierten Art Arbeit haben können; so kann dieser Fall nur in dem vor: stehenden Falle das Land nicht erhalten; weil dortan die Wohlstandigkeit das Gewerbe als natürliche Folge das minderen Grundbesitzes, und der sich erfahrenden Lerneilung, weniger aus Günstigkeit, als schon natürlich eingetretten ist.

Das Gungescheit vorfindet in dem östlichen Theile Galiciens so: wohl in den Verhältnissen, wie auch in der Natur der Menschen. Mit weniger Anwesenheit ist für die Provinz schon als unheimlich die Folge der ungenügenden Versorgung ein charakteristischer Zug das Landvolks. - Da es in früheren Zeit nicht minder unglücklich, so ist ein gewisser Grad von Feindseligkeit gegen alle, was nicht zu ihm gehört, zu seiner Natur geworden; Lina wird jede Hilfe zur Besserung verweigert, und trotz der moralischen Verantwortung die Gabe der Besserung auf den ersten Grad erhoben.

Die Wohlstandigkeit der Arbeit kann der größten Theil die: das Landvolks nur in so weit, in reinen Verhältnissen bestehend durch die bestehenden Verhältnisse, oder eine unheimliche Wohl: standigkeit zu der Arbeit zugehörig ist; von der langweiligen, den Wohlstand hindervordere Gewerbe, hat deshalb bis zu dieser Zeit wenig, oder gar keinen Lernerfolg, und bringt denselben vor:

Blattfeld

Landwirthschaft nicht, weil sein Grundbesitz, gewiss, und seine Landwirthschaft
gering sind. Der Wunsch das Grundbesitzvermögen ist in diesem Heile
billiger, aber der Arbeitslohn höher, demnach

Die Änderung der bestehenden Roboth Verpflichtungen, wären in
dem östlichen Heile Galiciens besser für die Grundbesitzer, als
im Allgemeinen für den Arbeiter vortheilhaft. Die Gold Reduktion
ist unmöglich, weil der Landmann wegen seiner moralischen Ver-
wahrlosung, als auch wegen der Wohlthatigkeit der Landes Produc-
te, sehr selten die Zinsen bezahlen könnte, und die in dem
Fürstenthume Teschen praktizirte Art der Ablösung nur für
die Präfektur des Landes vortheilhaft, weil daselbst gewiss
gewiss selbst $\frac{2}{3}$ seines Grundbesitzes abstrahlen müßte, um
nicht zu verfaulen.

Die Gold Reduktion.

Wenn in einem Lande die Civilisation, die Bildung, und die Zudrang
zum Gewerbe so weit gekommen sind, daß jeder einzelne Mensch bey
Annahmehung seiner Pflichten, in dem täglichen Gewerbe die Gerech-
tigkeit zur Erfüllung derselben findet, kann die Natur der persö-
nlichen Roboth relativ vermindert, weil daselbst durch die hohen Min-
sta erheblich vermindert werden können.

Dieser Zustand ist, wie oben angedeutet, in dem westlichen Hei-
le Galiciens nur Spätweise, und in dem östlichen gänzlich nicht
eingetreten. Daraus könnte jeder allgemeinen Verfügung, welche
in die bestehenden Roboth Verpflichtungen auf Zinsen relativ, im
Allgemeinen nicht wohlstand wirken, und das Landes Wohlstand
zuwenden

gewidmet sagen.

2^{tes} Die Forderung eines unerbünderlichen stabilen Zinses für abgenutzte
 Landbau Grundstücke, kann billiger Weise nur in einem Ko-
 both oder Natural Abgabe bestehen; weil in diesem Falle der
 Markt das Finanz dem Markte das Studium der Mays fällt.
 Anders ist es mit dem Goldzins. Das Gold ändert seinen
 Markt für sich und in sich, und je geringere derselbe wird, desto
 desto höher steigt der Markt das Grundstück, und der Ko-
 both. Daraus sind die Goldzinsen nur mit qualitativer Abwei-
 chung zu verstehen, und billig. Würde man jemanden in Galicien
 vorkommenden Grundzinsen, wenn derselbe auch in Vilbarrum
 zu zahlen verstände, als zu zahlen befähigung für abgenutzte
 Grundstücke annehmen? -

3^{tes} Die Reduktion auf Gold wäre nicht eine Lösung der Frage,
 aber nur eine Änderung des Lesens; was der Aufsatz:
 Es magse philanthropisch, aber in der Wirklichkeit viel dämlicher
 der. - Dann die Grundstücke werden nach dem, was die pfändli-
 chen Roboth, besetzt der Zahl nach, als das im Lande produktivsten
 Markte aufzufrieden, und bezahlte werden, in welchem Falle in Sol-
 zu der Unzufriedenheit, besetzt der unzufrieden als das vöthliche Land:
 wenn geduldet aufzufrieden werden; besonders dort, wo die pfändli-
 chen Roboth unzufriedenmäßig zu den Dotationen vorkommen.
 Man kann 130 Tage im Jahre von 10 oder 12 Joch arbeiten, weil
 man im Jahre 365 Tage zählt aber für 130 Tage pfändliche Ko-
 both zu bezahlen, wären nicht so leicht, weil der Grundbesitzer von
 nicht

wenigstens in Galizien Sinn besonders großen Tercenten ab-
weicht; hier wären nämlich die Philantropie und pferwarme Zinsen.
H^{er} Nun die Goldzinsen nie pferwarm eintommen der Grundbesitz-
schaft überlassen, und dieselben in Hand setzen sollen, ist ein Un-
sinnlichkeit zu nachzukommen, so müßten die Execution derselben
Arany und unangänglich sein, in welchem Falle wenigstens in dem
östlichen Theile Galiziens die Gesetz vordringen können, daß der
Landmann im ersten Jahre aller seiner Substanz durch die
Sequestration bewahrt, in demselben nicht mehr selbst, in die Zins-
Angelegenheit, sondern der Grundzinsen, als auf der Aerial:
Kammer, anfallen; aber auch seinen Grundbesitz in die ersten
Verkaufzeit setzen müßte, weil derselbe zugleich seinen Verbind-
lichkeiten zu erfüllen unmöglich häufig gemacht werden können.
5^{te} Die Vergütung des Grundbesitzes besteht in Galizien so-
wohl in der Camera als Privat Gütern; und da die Abrechnung
der Zinsen zur öffentlichen und privaten Zinsen sich datiert, so
sind dieselben, ein Gesetz vorhanden, sehr niedrig. Hat die Zins zur
Emporhebung der Landwirtschaft, als auch zur Verbesserung
des Landmanns beizubringen? man untersuchen, und wird sich
ergeben, daß die größten Schäden als Folgen der Ländlichkeit
und des Unstabs, in solchen zerbrosenen Gemeinden fast durch-
gand zu sehen, was zum Beweise dient, daß in Galizien nicht
in diesem Falle die Theorie mit der Praxis im Widerspruch
steht.
Aber zuzulassen, daß die Retention der beschriebenen pferwärm
Robath

Roboter auf Goldzinsen, für die Unterabnahme der vorübergehenden
 Güter, mit sich führen würden; so kommt die geordnete Tragen, welche für
 die vordere fernere Regierung von gleicher Wichtigkeit ist,
 nämlich die Gefahr, die neben einer solchen Änderung, bey dem be-
 stehenden vorfindlichen Zustande der größten Theil der galizi-
 schen Grundbesitzer bedrohet, weil wir voraussetzen, wenigstens in dem
 nächsten Jahre die Einkünfte zu vermindern, der Mangel der Güter,
 welche die Hypothek vermindern, und die Ablösung auf die in-
 dustrielle Landwirtschaft vorzunehmen werden.

Der Mangel der Capitalien und des Credits werden jeden An-
 sehung unmöglich machen, und Tausende von Familien der Ar-
 müth preisgeben. —

Diese Vorübergehende ist jedoch, sie gründet sich auf die gewöhn-
 lichen Kenntnisse des Landes, und der bestehenden Verhältnisse, und
 nicht gewiss, was die Zukunft werden dieselben in Kürze be-
 stehen; Darum

Da einerseits die Lösung der Sorgen in der zukünftigen Wohl-
 fahrts Galiciens's liegen kann, andererseits diese Lösung nur bey
 der allgemeinen Zustimmung, und der Abgleichung der sich be-
 findenden Interessen, vorgenommen werden darf, so ist es
 so wichtig als für den galicischen Landesrat als befähigten An-
 sehung, die in dieser Hinsicht gesammelten Gedanken
 der Allernachbarlichsten Würdigung anheimzugeben.

Der vorerwähnte Unterabnehmer ist nicht unbedeutend zu glau-
 ben, dass die diese Sorgen zu lösen im Stande sein würde; aber der
 monatlich

manuscul ringelten Gedanken Noth zum Kaufmuthen geben, und
zur Ablösung das möglichste Gut beizubringen können, so wärg
dieselbe Durchführungen mit der innigsten Aufopferlichkeit an den
Gron und sein Land; in der Voraussetzung, das das von ihm
Durchgeführte, die sich krönigenden Interessen möglichst abzuwei-
sen würde, nachstehenden Vorschlag in Gemüth und Sinne genehmig.
den Kürze vorzulegen.

Die Gründe das nachfolgenden Vorschlags beruhen auf der, Ga-
liziens Allmähligkeit vorläufigen völklichen Wohlstand; der ga-
liziens Credit Anstalt; welche in diesem Falle, die jungen Grund-
stücke, die sowohl in dem Besitze der Grundbesitzer, als der Unter-
thanen sich befinden, als Hypothek annehmen, und den zugehörigen
denn Credit unterziehen würde.

Vorschlag einer möglichen Ablösung der in
Galizien bestehenden Unterthanen-
Verhältnisse.

- S. 1. Die Allmähligkeit Regierung ertheilt den Unterthanigen
Grundbesitz für käuflich - oder die auf dem rustical =
Gründe bestehenden Lehen für ablösbar, gegen den Betrag
einer gewissen Geld Summe.
- S. 2. Nach dieser Allmähligkeit Einführung, werden in Galizien
die Unterthanigen Gemeinden in das Recht, an der galizi-
schen Credit Anstalt gleich den Dominicen Capital zu nehmen,
und den ihnen zum Betrage der Ablösung zugehörigen
Credit, unter Genehmigung der vorerwähnten Behörden zu
geben.

gebühren.

S. 3. Die Hypothek beruht auf dem durch die Gemeinde abge-
lösten Grundbesitz, in dem die Aulisa in dem rüch:
geführten Grundbesitz auf Befehl der galicischen Credit An-
stalt verbücht, und dieser gestallt werden.

S. 4. Die Rückzahlung der Aulisa geschieht in der durch die galici-
sche Credit Anstalt angenommenen Zeitdauer von 38 Jahren
nach der in Wirklichkeit bestandenem Verzinsung und
Tercenten Gebühr.

S. 5. Der Aulisafuß Lünche nach gesetzlichem Kanon der Vi-
erszeit $\frac{3}{4}$ der zur Ablösung anfallenden Summe anbezügelt,
zu zeigen in der Rückzahlung, dass der gleiche Betrag der
Gründe als frucht, an ihrem wirklichen Werthe nachverhältnis:
mäßig zu dem ursprünglichen Gewinn zu werden, bis auf $\frac{3}{4}$
aufgehoben werden.

S. 6. Die Ablösung kann nicht durch einzelne Aulisa, son-
dern durch die Gemeinde angenommen, und die Aulisa bewahrt
Anliegen werden.

S. 7. Die Rückzahlung der Aulisa in vereinbarten Fraten
gestalt die Gemeinde in concreto; welche die gemessene Aulisa:
je mehr sich, n. g. unter der Mitwirkung der vereinbarten
Lohnen / Beweise / von sich jedem einzelnen Grundbesitz
anfallenden Lohnen nach der Art der früher bestandenen
concretal Grundbesitz Zahlung herausgeben, und exequieren werden.

S. 8. Als Leihvertrag das günstigste Ablosung Abstell, sowie

...

ninn von Trieben das L. Raubmordt vorläufiger Überzeu-
gung nöthig; das wenigstens die Grundrechte mit allem, was
zur Befreiung eines verurtheilten Landrechtlich unermöglicht
volständig ist, erfassen, und sich im Allgemeinen eines Wohl-
fabausnit erfreuen.

S: 9. Die Execution der nicht abgeziffen Raten geschieht durch
die politischen Behörden, nach der Art der Wiener Gesetzgebung
von 1804.

S: 10. Art der Ablösung.

In der Ausführung der in Galicien obwaltenden Ver-
hältnisse, und um die Möglichkeit der Ablösung im vorstehenden
das vorerwähnten Zustandes der ^{21. d. d. d. d.} Ablösung allgemein zu machen,
sind folgende Punkte als Bedingen der Ablösung angenommen
worden.

a Die Gemeinde muß vorläufiger Genehmigung der vor-
gesetzten Behörden und einjähriger Rückzahlung die ihr zuge-
ordnete Summe bei der gel. Creditanstalt, und zahlt die noch zu
kommenden Rückzahlung aus ihrem Fonds, wovon die Ablö-
sung mit dem Tage der Gesetzgebung in Wirklichkeit besteht.

b. D. angenommen, daß der Betrag der im vorstehenden Grund-
besitz in einer Gemeinde auf 10000 fl. CMz sich beläuft,
und der Creditfuß auf $\frac{2}{3}$ als gesetzlich angenommen wird:
dann ist, so muß die Gemeinde eine Summe im Betrag
von 10000 fl. CMz und indem sie zur Abzahlung der an die
Credit-Anstalt zu zahlenden Raten sich verbindlich stellt
sind



wird denselben vorzuziehen, um sich den Nutzen davon zu
sichern, den zu erhalten, und die Rustical Gründe nebst dem
auf zu beziehen, an die Grundbesitzer 5000 fl. CMz im Jahr
zu bezahlen.

b. Wenn die Gemeinde nicht die Mittel besitzt, den vorzuzuziehen
anzunehmen, so wird die Grundbesitzer an der pflichtigen Kräftigung
Liegenschaft im Jahre abzugeben; so verpflichtet andere Land.
den vorzuzuziehen Ländern zuweisen dem Grundbesitzer und die Ge-
meinde ein gutwilliger Vergleich, der Art: daß die abgängigen Geld-
summe mit Zurechnung der, nach die jungen Zieldauern nachfolgendem zu-
satzlichen Interessen, mittelst Natural-Roth abgeteilt und ab-
gegeben werden.

3. L. Das zur Ablösung bestimmten Capital beträgt 15.000 fl.
CMz, der Abnahmepreis ist bis zum 2/3 des vormaligen
Grundbesitzes, als gutwillig angenommen, so hat die Gemein-
de bey der Credit-Ausgabe 10.000 fl. CMz - übernimmt gegen
denselben die Pflicht der Traten Zahlung und gegen die Grund-
besitzer in einem gutwilligen Vergleich die Verbindlich-
keit, mittelst einer Zinsabgabe von 1000 fl. und 2000 fl. ^{Natural}
sowohl Samstagna Arbeit jährlich zu leisten, Roth
in einem Zeitraum von 15 Jahren den als Befehl vorber-
eordneten Kapitalbetrag von 5000 fl. CMz sammt zinspflichtigen Interessen
abzugeben, und zu quittieren.

c. Wenn die Gemeinde die zur Ablösung der rustical Grün-
de erforderliche Geldsumme als Schulden bey der Credit-Ausgabe
auf:

unterschiedlichen Willen zu sein, jedoch die Ratenzahlung zu dictiren
nicht im Stande zu sein; so können in diesem Falle von Seiten
des Credit Anstalts die Obliegenheiten der jüngeren Abtheilung
auf die gesamte Hypothek des Grundbesitzes und der Gemeinde
bewilligt werden; wobei der Grundbesitzer durch die milden und
Anregung zu bestimmenden Mafz Roboth verpflichtet, die Ra-
tenzahlung auf sich zu nehmen, und dieselben auf seinem, die Gemeinde
aber die bewilligten Obliegenheiten auf dem nächstbesten Grundbesitz-
theil zu zahlen verpflichtet zu sein. -

Der Mafzbesatz der beständigen Roboth kommt der Grundbesitzer
pflicht, u. z. aus dem Lehenygründe zu thun, weil die galicische
Handbriefe nur $\frac{4}{100}$ Percent tragen; die Grundbesitzerpflicht dieses
Percent auf Ansehung der Gemeinde abzugeben, und mit einem
Percent Abzug des galicischen Capital dilyn müssen; voraus-
gesetzt auf die im Jahr 1800 vorausgesetzten Roboth durch die
neue der Abzahlung, nicht zu zahlen statuen können.

z. B. Der auf die Ablösung der Rustical Gründe zu stellenden
Antrag wird auf 20.000. C.M. festgesetzt, und die Obliegenheiten auf die
gesamte Hypothek des Grundbesitzes und insbesondere
Grundbesitzes von Seiten des Credit Anstalts bewilligt.

Auf Verlangen der Gemeinde übernimmt die Grundbesitzer
die Verbindlichkeit, die der Credit Anstalt anstellende Ra-
ten im Laufe von 1000. C.M. jährlich zu bezahlen, und wird
für diese Verbindlichkeit von Seiten der Gemeinde der Anstalt
pflicht, dass die Gemeinde, welche von pflichtigen Roboth, zugehört.

von 4000 Tälern jährlich vorbildet, zu 1/5 der Manufaktur 1000
Tälern nach Rechnung des Finanz zur Tilgung des galizischen Capitals
zufallenden Percent's, darauf die ganze Zeit der Anstaltigung dieser
pflichten.

Die Hypothek für die Anleihe ruffind aus diesem als vollständig gesetzlich
weil man voraussetzen muss, das der gesetzlichste Grundbesitz, wenig:
Auch in einem Drittel des wirklichen Markts des Rustical Grundbesitzes
abfließt; Darnach die zur Ablösung der Rustical Gründe zufallende Sum:
me, wenn dieselbe auf die gemeine Hypothek in ganzen überzahlt wird,
den gesetzlichen Creditfuß nicht übersteigen würde, wobei wir wegen der
Landeshaltung eine zweckmäßige Verfügung, jeden Mißbrauch abzuhängen
können.

Die barmessene Anleihe ruffind über sich aus dem Grunde als näm:
lich, weil die Kasse mittelst Katenzahlung ganz bezahlt, auf
einen wirklichen Marktsfuß sein.

d. Sollen die Gemeinden zu der Ablösung der Rustical Gründe mittelst
einer Anleihe sich nicht herbeilassen sollte; und die Grundbesitzer dieselben aus
eigenem Willen, oder durch Umstände zu gründen, zu barmessigen barmess
wären; kann man auf unter diesen Umständen, die Ablösung der Anleihe
soll, das die Grundbesitzer mit Einwilligung der hohen Landes Regierung, die
ganze zur Ablösung der Rustical Gründe zufallende Summe auf die Hypo:
thek Finanz und Rustical Grundbesitzes bey der Creditanstalt mit der
Verbindlichkeit der Katenzahlung, und der gleichzeitigen Fälligkeit besetzen,
weshalb die Anleihe nur auf zweijährige Laufzeit, der barmessenden Besol:
lung sein, d. i. der zur Tilgung der Anleihe vorgesetzten Zeit, von al:
der

Anu Lu Ann befangen.

z. L. Der unbegrenzte Antheil des Realen Grundbesitzes betriefft
sich bezuglich der Ablösung dieser Grundbesitzer Gemeinde auf
10000 fl. C. M. Die Grundbesitzer befaßt sich vornehmlich mit der
Willigung von Seiten der k. k. Landesregierung, diesen ganzen Landbesitz
auf die gesammte Hypothek ist und Realen Grundbesitzes - vor-
pflichtet sich an die Creditanstalt, die aufstehenden selbständigen Steuern
mit 250 fl. C. M. aus dem eignen Fonds zu bezahlen; und gegen die k. k.
Landesregierung, durch den natürlichen Grundbesitz, nach Anlaß von 38
Aufgaben von alten auf denselben stehenden Steuern befreit, alle Steuern.
Auf dem von der Staatskasse übernommenen.

In diesem Falle müßte über der Gemeinde durch die ganze Zeitdauer, das Recht
vorbehalten werden, in jedem einzelnen Ausnahmefalle, durch die Realen Grundbesitzer
das Maß der Zahlung von der bewilligten Anleihe an die Creditanstalt, durch
die Übernahme der Steuern der Grundbesitzer selbständigen Steuern zu
lösen und Befreiung des Realen Grundbesitzes von der Gemeinde-
Anleihe, aus dem Staatsfonds verhältnißmäßig zu halten.

Der Staat in der möglichst günstigsten Weise vorzukommen, die
Entscheidung des Verhältnisses glaubt der Realen Grundbesitzer
die Möglichkeit einer Änderung, die in Galicien bestanden, die
Verpflichtungen, n. z. mittelst Ablösung, demnach zu haben, welche der ge-
genwärtigen und zukünftigen Lage der Grundbesitzer, durch Befreiung
der so notwendigen Capitalien, vollkommen, und selbst den Landbesitzern
der Landesregierung, sein auf dem von allgemeinem Antheil an dem
demselben aufgegeben werden, somit:

1^{tes} Die Änderung nur allmählich und langsam eintritt, und selbst in der ersten Zeit der Ablösung et 110 Litt a des Southern Loan der Landrentpflicht durch seine Minderertheilung der Halbjahreszeit das erste mehrere Katenzahlung gesichert erscheint.

2^{tes} Durch die in Ordnung gestellte Ablösung werden die Rückstände weniger mächtig in Galicien bestrafenden Anfallens geschehen; die unzulässigen Leistungen, die mit Befreiungen minderjährig erscheint, von der Vermögen steht der Grundbesitzer von der Last der unzulässigen Schritte als Dienstbarkeitszeit zu befreien, und die f. Regierung von den Pflichten eines verfassungsmäßigen Anfallens befreit. Ist der Anfallens zweifeln beiden Theilen abgelehnt, so und von der f. Regierung bestrafend, so erscheint demselben als ein Grundbesitzer der Privat Rechte, und indem das Ganze für sich von dem Civil Richter geschehen, so ist zugleich die Befreiung der persönlichen Lage: mit der Güterbesitzer ist.

3^{tes} Durch die Ablösung der unzulässigen Gründe erscheint die Hypothek von dem Credit Anfallens zur Disposition gestellt wird, von allen Lasten, Dienstbarkeiten, und sonstigen Anfallens befreit, und von selbst geschehen und der rechtlichen Anfallens geschehen; was geschehen wird die Sache ist.

4^{tes} Die Leistung der Leistungen von der die Anfallens Rückstände Robert's Befreiung könnte jedoch zum unzulässigen Leben und Anfallens: Anfallens, und selbst in dem Falle, wo die zur Ablösung notwendigen Fonds der Anfallens mangeln, die Möglichkeit zur Anfallens des Grundbesitzers.

5^{tes} mit nicht geringen Anfallens von Abfall und in dem letzten Falle

Sollte es für alle Offnen für dieselbe favorabil. - Die Verhältnisse
und die gute Wille der galizischen Grundbesitzer können im größtmöglichen
Theile Galiciens die letzte Art der Ablösung ad d. bevorzugen.

⁵ Ich habe weil der Unterthanen nur durch die Ablösung oder Kauf in seiner eignen
eigenen Übergangung die Befreiung des Leihguts und des Leihbesitzeren der An-
erkennung vorfallen werden.

Die Übergangung, das ungetragene Leihgut, besonders
den Pachtland. Man gewinnt das meiste davon mit Kauf, Anstand,
und Befreiung, weil man dadurch den eigentlichen Zweck der Arbeit unter-
nimmt. - Daraus könnte die vorgeschlagene Art der Änderung für die gali-
zischen Landmann die günstigsten Folgen haben, weil dieselbe das ihm
Zugestandene nicht als eine Concession, aber als meiste Nutzverbrauchs Gut
gewinnen würde, übrigens

Das galizische Landrecht ist im ganzen Sinne das Recht der Misstheorie. Der
einzige Kauf könnte dieselben die Gewissheit des unstrittbaren Leihguts
verschaffen, weil dieselbe unter dem ganzen Misstheorie die Befreiung der
Art das durch den Kauf erworbenen Recht anerkennen.

Das Gesetz bezieht sich auf jeden vorkommenden Fall in der letz-
ten Änderung "Es soll die Befreiung erworben, ich habe es mir gutwillig."
Dieses dem galizischen Volk zu Nutzen gewordenen Misstheorie kann nicht
mit Gleichgültigkeit übergegangen werden, denn gerade an diesem Misstheorie
könnte die verpöbliche Wirkung der vorgeschlagenen Änderung und der ein-
zige Zweck des Pachtlandes sein, übrigens

Offen mit einem überaus edlen Philantropie die Wege zu beschreiten, müßte
man annehmen, daß dieselbe die jetzt beschriebenen Wege der bevorzugen

11
Die Generation zur Annahme eines wohlfeilern Aenderungs wenigstens das
Wohlfeilheit war, nicht zuzugestehen. - Die dieselbe wären alle, wer jedoch
zuzugestanden werden würde, sein verlor, und die Einräumung des Grund:
eigenthums nur dazu dienen, das wenigstens die Hälfte derselben zurückzugeben,
die Kräfte stillen zu erhalten, und sich und die Dainigen an Selbstbehalt zu
geben könnte.

Ansprüche wären ob alle nicht nutzlos, ja selbst durch die
Ding der physischen Kräfte der jetzt Lebenden die zukünftigen Glückseligkeit
der Nachkommen zu erhalten, und dieselben nicht weniger bereit zur Anwe:
sen, als zum besondern Gunste der Nachkommen, vorzubereiten.

Die zuzugestandene Ablösung, mit Zugestellung des auf das Aelteste nach zu kom:
menden Antheil des Kräfte stillen, ist nur dann Gemeinlich, die in der Zeit:
ding, und zwar auf in Moralität und Wohlstande gestiegen sind, die Mög:
lichkeit unangenehmer Leistungen.

S. 11.

Verpflichtungen, die im Lande selbst, die sorgfältigsten Ablösung
auszugestehen.

Die verantwortliche Verpflichtung, die sich im Lande selbst die sorgfältigsten
Ablösung auszugestehen, liegt in der Zeit auf dem unabweisbaren Grundbesitz:
zu erhalten die Verantwortlichkeit, die zu dann in andern Gemeinlich Galiciens
Vorkommen unangenehm, und selbst die Potenzen nicht gleich:
gefallt erscheinen.

Dies, auf dem unabweisbaren Grundbesitz zu erhalten die Zeit ist ein, von der
Allwissenden Regierung sanctionirtes, gesetzlich anerkanntes Eigentum:
welches unabweisbar nicht angestrichen werden kann, woraus ein was:

publisch

praktische Collision, sowohl bey der Verzinsung, wie auch bey der Ablösung einzuhalten müssen.

Wenn Dotation, mit 10 oder 12 Loch Grundes, auf das über 100 Tage fest: dreyer Zins Robert Falken, kann unmöglich nach dem Worsche der Robert verzinst das abzulöst werden, weil der wirkliche Worsch das Grundes dem wirklichen Worsche der auf demselben feststehenden Lust, nicht gleich kommt; sowohl bey der Verzinsung die Unmöglichkeit das Abzulösen, und bey der Ablösung, die unbeschränkte Übergabe, über Inverwendlich. In beiden Fällen wären also der Abzulösen gedächte, und bey der Ablösung wird selbst die unzulässige Verzinsung für die Anleihe in Lagen gescheit. - Diese Lagen nicht unberücksichtigt zu lassen, was heißt, dieselbe zu lösen ist für den Abzulöser außer aller Möglichkeit. Es scheint aber, daß wenn bey der verzinsung der wirklichen Worsch das Grundes ungenügend, werden wird, eine Spielweise Lösung dieser Lagen in dem feststehenden Worsche der abzulösenden Grunde, i. g. über das Verzinsung einzuhalten können; weil dieses Mißverhältniß der Verzinsung zu den Dotationen nur in dem vollständigen Spiel Galicien's oder im folgenden Grundes vorkommt, wo die Verzinsung größer, sowohl auch der Worsch das Grundes in Vergleich zu dem, in anderen Grundes praktizierten, ist. - Weßhalb der Grundes in einem Kaufman Spielweise zu berücksichtigen sind; übrigens

Das allgemeine Interesse wegen könnte in besonderen Fällen nicht berücksichtigt werden; eine gewisse Befriedigung dem wirklichen Nutzlosen zu werden, und durch einen allgemeinen Leihung gedacht werden.

Wenn gleiche Lagen, welche sich bey der in Abzulösen gescheiterten Ablösung

einzuhalten

12
wärfen können, liegt in der Natur der Ablösung selbst, weil der Kauf
sein natürlich, die galicischen Grundbesitzer ungemein zu versetzen werden.

Diese Sache befindet sich seitwärts der erwähnten Sammlungen
zu haben:

1. Die galicischen Credit Anstalt übernahm bey ihrem Auftritte in
Verbindlichkeit, die vorkommenden Anleihen mittelst der übrigen, falls
sich Grundbesitzer über die Hälfte des wirthlichen Werthes der Landgüter
aus, d. i. das gesammte gründförmliche Eigenthum zu decken.

Die zu deckenden Anleihen sind nicht für einen Theil, sondern für das ge-
samte gründförmliche Eigenthum bewilligt, und die Verschuldung ist
verschieden. Das die Anleihen, die Hälfte des gesammten wirthlichen Wer-
thes des gründförmlichen Eigenthums betragen können.

Da man bey der eingetragenen Ablösung des Rustical Grundbesitzes
mit Recht annehmen kann, das die Anleihen für die Grundbesitzer
nicht notwendig aufzuheben, und selbst die Abgiltung des Grundbesitzes
nicht weiter können, das unterschiedlicher Grundbesitz aber gar nicht
nicht über die Hälfte des wirthlichen Werthes der Landgüter, somit das
gründförmliche Eigenthum anzuheben werden kann: so kann die
zur Ablösung des Rustical Grundbesitzes bewilligte Anleihen
Nutzung zusammen, diese von der galicischen Credit Anstalt schon vor-
erhaltenen Creditscheine nicht im wesentlichen übereinstimmen.

2. Durch die Art der Ablösung ad c et d S. 10 können ein großer Theil
der galicischen Grundbesitzer hinsichtlich der galicischen Credit Anstalt
in der Regeltheilnahme, als Gläubiger und Verschuldeter, in ein solches
Verhältnis kommen, das die Abgiltung der Taxen nicht in der

4000

wenn, sondern in dem von der Credit-Anstalt anzugebenden Capitel,
mittels geeigneter Abzinsung von sich selbst kann, was die Bil-
dung der Anleihe im hohen Grade erleichtert.

3^{te} Als Beispiel, das sowohl die Güter, Häuser, wie auch diejenigen
Kleinforderungen, die uns 12 Procent im Jahre verdienen, und die Guldengul-
den, ein Ansehen bey ihnen Befähigten verbleiben können,
wodurch eine wesentliche Verminderung der zur Ablösung erforderten
der Grundstücke nicht ist.

S. 12.

Die Grund. Abfetzung.

Über die Grund. Abfetzung im Allgemeinen.

Man muß zulassen, daß bey der Abmahlung eigentlich Bestimmung
des wirklichen Kaufes, der zum Ablauf erforderten Grundstücke,
die in der Zukunft als Grundstücke, sowohl für den Ablauf, als auch der
galtigen Credit-Anstalt zur Bewilligung der Anleihe als Maßstab dien-
en könnte, wesentliche Vorschriften zum Vortheil kommen; denn ni-
chtmal müßten gewisse Rechte, die auf dem natürlichen Grundbe-
sitze abhängen, den Befähigten, und nicht die Rechte der Grundbesit-
zer nicht nur benützlich, aber auch die Rechte in Anspruch genommen
werden; daß bey der Ablösung die Summe wegen Mais und Wien ge-
schieht, und der Grundbesitzer für die diesselben Anleihe mit
4 Procent zu realisieren gezwungen wurde.

Die vorangefundene Abfetzung, als Bestimmung des wirklichen Kauf-
es der natürlichen Grundbesitzer, muß demnach nicht nur auch den
angewiesenen Rückstellungen, aber selbst wegen Vorsicht, der, bey der Credit-
dit;

der Anhalt zu barockvolligsten Oelweira mit möglicher Genauig:
keit und Genauigkeit vorzunehmen, und zu Hande gebracht war:



Die in der ganzen Welt, so auch in Galicien liegt der Markt das
Grundes, nicht nur in der Qualität daselben, aber auch in der Lage
und der Anfertigung, durch welche ein größeres oder kleineres
Einkommen, aus dem Oelweira, sowohl aus der Benutzung der einen
Länder Grundstücke, zu finden sey - somit muß die in mit den in
und größeren Consumo gehalten Landgut natürlich seyn, als ein in
minder berechneter Aufwand ausgeflogen, demnach auch der Markt das Grund:
eigentümlich seyn angenommen werden.

Aus diesem resultirt, daß die in Wirtschaftlich vorhandenen Oel:
Länder der Realitäten Grundes, zur Bestimmung des wirklichen Marktes
daselben zweckmäßig Absätzungen unter, nicht Allgemein und nicht
specielle der einzelnen angenommen werden müssen, z.

- a.) Zur Bestimmung des wirklichen Marktes nicht durch Ledere für
die ganze Kreis im Allgemeinen; und
- b.) Zur Application dieses Marktes nach den besonderen Local Ver:
hältnissen - vorkommenden Absatzfähigkeiten, und Quali:
tät des Leders für einzelnen Bezirke, in welche ein jeder Kreis
nach den vorkommenden Verhältnissen eingeteilt werden könnte.

S. 13.

Die Bestimmung des wirklichen Marktes nicht durch Ledere
für die ganze Kreis im Allgemeinen.

Die Bestimmung des wirklichen Marktes nicht durch Ledere für jeden
einzelnen

einzelnen Kreis im Allgemeinen können durch einen geeigneten
nennenden Comissio mixta - aus den Directoren der galizischen
Credit Anstalt; Land: Hand Deputierte, und für den Regierungs An-
amt, als Polka und als Vorstand der Unteroffiziere zusammenge-
setzt, von sich geben; n. g. auf der Grundlage des, in jedem Kreis
jährlich practicirten jährlichen Festzinses, von einem Tsch Grundb.
Buch. - Zum Zweck dieser Abfertigung würde von Seiten des k. Kreis-
amtes, der in unfernen Gayanden des Reichs, zufugfügigen weilt.
auf practicirte jährliche Kaufschilling für 1 Tsch Grundboden mit
Unteroffizier der Gärten, Acker und Wiesen Grundb. unbenutzt,
und der Commission vorzulegen werden; welche diese einzusammeln:
den Zinsweisen von den Kaufwegen richtig beträchtigen lassen; auf
Ansuchen der Kaufschilling für jede Landungstellung annehmen, und den
weiltlichen Markt eines Tsch's Gärten, Acker - und Wiesen: Grundb.
für den ganzen Kreis im Allgemeinen bestimmen können.

S. 14.

Die specielle Bestimmung des Marktes von einem Tsch Land
auf der Grundlage der vorangehenden Ab-
fertigung im Allgemeinen.

a. Jeder Kreis insbesondere unter dem Vorsitz des Kreis: Vor-
sitzenden, aus den Kreis: Insassen /: Grundbesitzern: / mit Landl:
fertigung der Qualität des Landes, der auf dem unteroffizierten
Grundbesitzern geltenden Befähigungen, und besonders local: Vor-
sitzenden, in einzelnen Bezirken einzuführen.

sein Gut zu bräuten; wovon bey bedenklich ungewundenen Fällen
eine Super Revision angewandt werden könnte.

d.) Das ganze Operat wird von Seite der Commission der J. Land
der Regierung zur Einflüßnahme und Genehmigung vorgelagt; und
nach erfolgter Befähigung für beide inderessirte Partheyen,
Gründigensinn und Naturseinn, als rechtwäßig und bin.
Laud willkür.

S. 16.

Die Ablösung oder Abtänst.

e.) Die durch die specielle Commission ungenmittelbar und bestimmb
Wortsinne des Landes für jeden Bezirk insbesondere, durch
beide interessirte Partheyen zur Aufhebung, wahls vonden der
einan, nach der wadere zu überwinden, nicht lang, daser können.

f.) Wenn die Gemeinde zur Ablösung der in ihrem Besitz zu vor.
kommenden Realitäten sich bereit erklärt, und mittelst der
K. Kammer die nöthige Ausfertigung auf Ansuchen der Ge.
mende erfolgt ist; so soll der Ablösung nicht im Wege, und die
Gründe verfehlt ist geschehen, den nach dem vollkommenen Sch.
sich. Räum, und den, von der Commission für die nach Land
bestimmten Land nachfallenden Kaufschilling sein alle Einver.
dingen anzunehmen.

g.) Nach vollendeter Genehmigung der Ablösung und erfolgter
Ausfertigung, sollen die K. Kammer abdingen, sich im Namen
der betheiligten Gemeinde an die J. Landes Regierung wegen
Einsicht

Erklärung der zugestandenen Abreise zu veranlassen.

S. 10.

Gütwilligen Vergleichs.

h.) Wenn die Gemeinde den nach der Abreise zu veranlassen. Nach dem
Wünschling in diesem zu begeben nicht im Hande wäre, und
die Abreise nach der, unter dem Titel: "Die Art der Abreise, S. 10
ad b et c vorstehenden Abreise zu Hande bringen wollten; so
wird auf Ansuchen der Gemeinde von Seiten des k. Kreisamtes, eig.
unter dem Titel Voranfang selbst, ein gütwilliger Vergleich eingeleitet
soll.

i.) Ist der gütwillige Vergleich zur Zurechtweisung beider in dem:
ersten Theile zu Hande gebracht, und von Seiten des k. Kreisamtes
nach im Namen der Gemeinde bestätigt, so ist das k. Kreisamt gen.
halten, das ganze Opus der f. Landes Regierung zur Einsicht zu
schieben und Lenkungen vorzugeben, und um die gütliche Vereinbarung von
den der Abreise im Namen der Gemeinde vorzuführen.

k.) Wenn aber der gütwillige Vergleich nicht zu Hande gebracht werden
kann, und die Gemeinde bey dem Wunsche der Abreise beharrt,
müßten, so könnte in diesem Falle ein schiedsrichterliches Urtheil
der 3 durchs. Leub, und dann zu diesem Zweck genannten Anstand:
Richter halt finden, wofür sich unter zugehörigen beyden interessirte
Parteyen einhalten sagen sollten.

In diesem Lenkungen verfahren vorgängig in jedem Punkte 19 Frieden:
richtet, zur Hälfte nach dem das Kreisamt vorzüglichem Grundbesitz:
gen, und zur Hälfte nach der Geistlichkeit u. l. zu veranlassen. —

b.) Wenn die Grundbesitzer aus irgendwelchen Ursachen, oder
durch Umstände gezwungen, die Ablösung der unentgeltlichen
Grundbesitzer beabsichtigen, so können dieselben den
Ausschuss bitten, dass die Grundbesitzer aus irgendwelchen Ursa-
chen die Ablösung der f. Landes Regierung, und nach der Annahme der
S. 10 ad d. in Ausführung gebrauchten Verbindlichkeiten, die Abgabe
aus der Credit-Auszahlung leisten können.

S. 17.

Die Differenz, die für die Handbringe practicirten

Körpers.

Sinn nicht minder wichtige Fragen, aus der vorerwähnten
Ablösung der Real-Gründe, können aus der Differenz, die für
die Handbringe practicirten Körpers, entstehen.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass wenigstens in Galicien, wo der Man-
gel der barren Geldes von Tag zu Tag spürbarer wird, und die
Annahme der Handbringe, der Körper derselben geduldet, auch können.

Es ist auch wahr, dass die Mangel der Differenz aus der in Au-
sührung gebrauchten Ablösung der Real-Gründe nicht werden können.

Es kann angenommen werden müssen, dass die, die Ablösung vor-
zunehmenden Gemeinden, die vorerwähnte Differenz zu bezahlen werden.

Es wäre, so kann die Ablösung nur sehr schwierig, und somit sehr
schwer und kostbar sein, und die Ablösung nicht werden. - Die die
Verbindlichkeiten für die Grundbesitzer zur Annahme der Handbringe
al pari können nur dann erfüllt werden, wenn die Gemeinde Handbringe.

Es ist auch Abzahlung der individuellen Befugnisse ein sehr wichtiges gezwungen.

ynna

genau durch zugestandenem sagen werden; und nur wären diese Vor-
 bindlichkeits in Hinsicht der Grundsteuer, nicht nur der Leilieg.
 Zeit, zu sein, aber für die selben vanderlief; weil zu bewerkstelligt.
 gen ist, dass der größere Theil zur Zahlung der Steuern zugewän-
 gen, nicht nur nicht aufzufassen werden, aber selbst die
 durch zu Grunde genommenen sagen können.

Die einzige Lösung dieser Sache ist jedoch in dem Falle möglich,
 wenn die allwissende Regierung in Berücksichtigung der allge-
 meinem Wohlstand diese zur Ablösung der Realen Grundsteuer
 gestellten Grundsteuer nicht nur bei Einführung der Steuern al pari
 einführen, aber die selben im Laufe der Zeit vorwärts zu rücken mög-
 le. Das die inländischen Gläubiger bei der Rückzahlung der An-
 leihen die Grundsteuer weniger zur Hälfte der Realsteuer
 al pari einzuführen verbunden sagen -

Das diese hinsichtlich der Einführung der Steuern, kann durch nicht,
 als nur durch unentgeltliche väterliche Vorsicht motiviert werden, wo-
 durch der Staat können verantwortlichen Theil zu sein, und
 weil zur Prüfung der abhängigen Steuern nicht anders gemacht, und
 mittelst der auf die Grundsteuer aufgestellten Leisten Zahlungen getilgt
 werden können. - Das gleiche können durch nachfolgenden Umständen
 gen nicht nur motiviert, aber selbst zugewandt aufzuführen:

- 1.) Zu einer Verfügung, welche das allgemeine Volk zum zweiten Mal, ist
 gewisser Weise jeder Bürgerlichen verbunden, dann nur durch gemeinschaft-
 lichen können kann ohne die anderen Fortsetzung der Einzelnen nicht
 möglich.

wesentlichste Änderung der Grundbesitzverhältnisse zu Hande kommen.

Aus diesem Grunde können gewisse Weise die im ländlichen Capitalisten ungenutzten werden, das Sparen in der Anleiheformung das effiziente Prozent, welches bei der Abzahlung der Anleihen mittelst Handbriefen in Anspruch kommen kann, bezugnehmend, weil die selben dem Grundbesitzer nur auf solche Art gleichgestellt werden können.

2.) Die Verbindlichkeit für die Gläubiger zur Annahme al pari wenig:

Auch das neue Gesetz der Gemeindehandbriefe bei Rückzahlung der Anleihen verpflichtet aus dem Grunde als wesentlich, weil die grundbesitzliche Hypothek welche die vorstehenden Befehle für die Schuld, zur Hälfte auf den unbeschränkten Befähigten basieren. - Wenn aber die Grundbesitzer als Gläubiger anfragen die Natur der von den Handbriefen bei der Abzahlung der und dem Practical Grundbesitzer Lasten al pari angenommen verbindlich sein soll. Das, so verpflichtet als eine gegründete Reciprocität, dass die selben als Befehl der gegen ihre Gläubiger das wesentliche Recht erlangen, und wenigstens diese Hälfte der Befehl der als auf den unbeschränkten Befähigten zugesichert verpflichtet, mittelst Gemeindehandbriefen al pari abgezahlt können.

3.) In Galicien kann man gewöhnlich annehmen, dass die Vermögensgegenstände

der Institute und Depositen Gelder sehr wenige Anleihen 5/100 bezogen; in allgemeinen kann die Hälfte der intabulierten Anleihen auf 7/100; die geringe Hälfte, in welchen die Tuden als Gläubiger vorkommen, kann mit besondern Wissen und Ge.

A

wissen von $\frac{12}{100}$ Abzinsen bis $\frac{24}{100}$ und in besondern Fällen
auf sich anzuwenden. - Demnach der Verlust schon
a priori als unbegrenzt anzusehen ist.

4.) Weil man bey dieser Verfügung den Umstand berücksichtigen
muß, daß dadurch die Rückzahlung der Anleihen gesichert, demnach
die Gläubiger vor der Insolvenz, als das Marktschicksal aus
der Verzögerung aufzuheben werden.

5.) Diese einzige Verfügung wäre im Grunde nicht nur den Kurs
der galicischen Handbriete sicher zu stellen, und selbst als pavi
zu erhalten, aber auch zugleich, die künstliche Verschärfung Galicier's
aus der Ursache zu begründen, daß die Capitalien, die im Lande vor
handen sind, mittelst Percenter Zahlung nicht aus dem Lande ge
bracht werden, was unbegrenzt einwirken müßte, wenn die
galicischen Handbriete selbst wegen Seltenheit der inländischen
Verbinden aus dem Lande zurückgehalten würden.

Es scheint aber, daß im ärgsten Falle bey der Emission der
Handbriete für die Ablösung der Rustical Gründe der Kurs
aufhalten schon aus dieser Hinsicht als gesichert anzunehmen sei:
er, weil mit dieser Emission im Lande selbst ein neues Capiti
tal und somit neuen Renten sich erheben würden, in deren
Günde die Handbriete, bey der Leihung sehr groß, schon
die gegenwärtigen oder inländischen Kapitalisten in An
spruch zu nehmen, zu laugen müßten.

Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

www.digital-center.pl

biuro@digital-center.pl

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.

Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.